

kommen, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowohl im Allgemeinen, als namentlich gegen die Regierung bestimmt. In diesem Gesellschaftsstatute ist daher eine Neuerung, eine selbst die frühere etwa vorhanden gewesene größere oder unbestimmtere Verpflichtung des Staats aufhebende, näher bestimmende und begrenzende Neuerung enthalten. Dieses Statut enthält ferner deshalb eine *privativa novatio*, weil die Worte und Summen in ihm so genau und bestimmt sind, während in jener Erklärung von 1841 die Verbindlichkeiten und Verzichtleistungen wegen der Summen ganz unbestimmt, der nähern Bestimmung bedürfen. Sodann mache ich noch auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze aufmerksam, daß Verzichtleistungen möglichst selten anzunehmen und streng nachzuweisen, und wenn sie anzunehmen, möglichst enge auszulegen sind; eben so wie Rechtswohlthaten (*beneficia* und *privilegia*), die von der Regierung den Eisenbahncompagnien in jener Erklärung von 1841 erzeugt worden sind. Diese Gründe werden beweisen, daß alle obigen drei in Frage gestellten Verpflichtungen des Staats gegen die bairische Eisenbahncompagnie ganz zweifellos zu verneinen, und daher die entgegengesetzte Ansicht der Deputation unrichtig sei. Wenn diese sagt, das Gesellschaftsstatut könne die Verpflichtung der Regierung, wenn diese vorher unzweifelhaft gewesen, nicht aufheben, so kann ich nicht einmal dieses zugeben. Warum soll es nicht möglich sein, daß das Gesellschaftsstatut, das eigene Statut oder Gesetz der Actionaire die frühere Verpflichtung der Regierung aufhebe? Man kann durch einen neuen Vertrag ein neues Gesetz, eine frühere Bestimmung oder Verpflichtung wieder aufheben, und ganz besonders gilt dieses in Bezug auf das Gesellschaftsstatut. Sodann steht aber auch die Verpflichtung der Regierung, rücksichtlich des eintretenden Mehrbedarfs in Bezug auf Dividende und Zinsvergütung ebenfalls zurückzutreten, nicht, wie die Deputation S. 45 behauptet, nach der Erklärung vom 24. April 1841 fest, wie ich dies bereits vorhin nachgewiesen habe. Folglich braucht diese Verpflichtung auch gar nicht erst aufgehoben zu werden. Die Deputation sagt zwar S. 45, jene Verpflichtung des Staats sei unzweifelhaft, weil der in der Erklärung vom 24. April 1841 im Punkte 3 gebrauchte Ausdruck: „Actien capital“ mit dem im Punkte 1 vorkommenden: „Unlage capital“ jedenfalls gleichbedeutend sei, „nur eine Verschiedenheit des Ausdrucks stattfinde.“ Allein diese Ausdrücke: „Unlage capital“ und „Actien capital“ sind jedenfalls nicht gleich, sondern verschieden, daher auch verschiedener Bedeutung und absichtlich verschieden gewählt. Wenigstens wird, zumal bei einer Regierung, Absichtlichkeit der Verschiedenheit und Richtigkeit verschiedener Ausdrücke bis zum Beweise des Gegentheils nach den Grundsätzen unsers positiven Rechts über Auslegung angenommen. Wenn daher Jemand, wie die Deputation, die Gleichheit des Sinnes an sich verschiedener Ausdrücke behauptet, so muß er diese beweisen; die Deputation hat es aber nicht bewiesen, daß in Punkt 1 und 3 der Erklärung der Regierung von 1841 nur eine Verschiedenheit des Ausdrucks obwalte, sondern nur behauptet, weil und obgleich eine Verschiedenheit der Ausdrücke obwalte, sei doch nicht anzunehmen, daß

auch eine verschiedene Meinung obgewaltet habe. Dieses widerstreitet jedenfalls den Regeln der grammatischen Auslegung. Wenn die Deputation ferner sagt, weder die Regierung, noch die Actienzeichner hätten seiner Zeit an eine wirkliche Unterscheidung der Ausdrücke: „Unlage capital“ und: „Actien capital“ in Punkt 1 und 3 der Erklärung von 1841, noch daran gedacht, daß die Regierung ihre Verzichtleistung auf Dividende nur auf das „Actien capital“ beschränkt, nicht auf das „Unlage capital“, so sind dies zur Zeit nur nackte Behauptungen, aber noch zu beweisen. Die Deputation möge nur erst diese ihre Behauptungen nachweisen; mit willkürlichen Präsumtionen kommt man nicht fort, man muß solche Behauptungen auch beweisen. Eben so gut könnte ich der Deputation einhalten, daß die Regierung und die Stände bei der Erklärung von 1841 auch nicht daran gedacht hätten, daß 11 Millionen Unlage capital nöthig sein würden, sondern nur, daß 6 Millionen erforderlich seien, daß folglich auch Regierung und Stände im Jahre 1841 zur Zeit der fraglichen Erklärung jene Verpflichtung nicht so weit ausdehnen wollten, als sie jetzt ausgedehnt werden soll, die Verpflichtung nämlich, nicht nur bei einem Unlage capital von 6 Millionen, sondern auch bei einem von 11 Millionen rücksichtlich ihres Capitaltheils auf Dividende zu Gunsten der übrigen Actionaire zu verzichten. Daß ein Unlage capital von 11 Millionen erforderlich sein werde, daran hat die Regierung 1841 nicht gedacht. Hätte sie es, hätte sie schon damals ein Unlage capital von 11 Millionen für erforderlich gehalten, so hätte sie dies gleich damals dem Publicum gegenüber erklären müssen; denn sonst hätte sie gegen ihre bessere Ueberzeugung wissentlich falsche Thatsachen betrügerisch oder doloser Weise angegeben, daß nur 6 Millionen erforderlich seien. Das wäre aber ihrer Pflicht entgegen gewesen, und daraus läßt sich nachweisen, daß die Regierung und die Stände 1841 nicht an 11 Millionen gedacht haben. Endlich beruft sich die Deputation Seite 45 auf Punkt 5 der Erklärung von 1841, wo allerdings steht: „Die Verbindlichkeit der Regierungen, rücksichtlich des von ihnen zu vertretenden Theils des Unlage capitals mit ihrem Dividendenanspruche zurückzutreten“ u. s. w. Hier ist allerdings der Ausdruck: „Unlage capital“ gebraucht; ich mache aber aufmerksam, daß der Zweck des Punktes 5 nicht der war, die hier in Frage kommende Verbindlichkeit festzustellen, sondern sie ist hier in Punkt 5 nur *relatorisch*, nur nebenbei erwähnt. Wenn nun hier die Frage entsteht, welcher Ausdruck vorzuziehen sei, ob der in Punkt 3 gebrauchte: „Actien capital“, oder der im 5. Punkte: „Unlage capital“, so ist natürlich der erstere, der Punkt — hier der 3. — vorzuziehen, welcher die Absicht und den Zweck hat, die hier fragliche Verbindlichkeit zu bestimmen, aber nicht der, wo diese Verbindlichkeit nur *relatorisch*, nur nebenher erwähnt und als bereits vorher und anderwärts begründet und bestimmt angenommen, vorausgesetzt wird. Aus Punkt 5 also kann die Deputation nichts gegen die Regierung und Stände schließen. — Nach dieser Widerlegung der Rechtsgründe, welche die Deputation für die Verbindlichkeit der Regierung und Stände angeführt hat, könnte ich eigentlich schließen, sind wir rechtlich zu den von der